



# Die DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche





# Themen

## Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

- Grundsätzliches zum Arbeitsschutz
- Akteure im Arbeitsschutz
- Chancen für die Weiterentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Verhältnisse, Verhalten und Einstellung

## Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

- Unterscheidung der Betreuung nach Beschäftigtenzahl
- Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten
- Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten
- Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten





## Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

### Grundsätzliches zum Arbeitsschutz 1

Das Arbeitsschutzrecht orientiert sich u. a. an den Fragen

„Welche Gefahren bestehen am Arbeitsplatz?“

„Welche Schutzmaßnahmen sind zu treffen?“

und richtet den Auftrag an die Verantwortlichen im Unternehmen eine

Arbeits- und Gesundheitsorganisation zu entwickeln

und dabei

Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze

zu erstellen.





# Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

## Grundsätzliches zum Arbeitsschutz 2

Die Grundlinie der DGUV Vorschrift 2 lautet:

Der Umfang und die Inhalte der Dienstleistung, die durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt erbracht werden, beziehen sich nun auf die im Arbeitsschutzgesetz verankerte

### Gefährdungsbeurteilung

sowie auf den

anlassbezogenen Bedarf oder die betriebsspezifischen Gegebenheiten.





## Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

### Akteure im Arbeitsschutz

- Unternehmer
- Betriebsangehörige mit Unternehmeraufgaben
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Betriebsrat
- Mitarbeiter/innen

Der Unternehmer ermittelt unter Mitwirkung des Betriebsrates die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes im Unternehmen, teilt diese Aufgaben auf und vereinbart sie mit diesen Fachkräften (> 10 AN).

Alle Akteure im Arbeitsschutz befassen sich stärker mit ihrer Rolle und werden stärker in die Verantwortung genommen (z. B. Berichtspflicht für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt nach § 5 DGUV Vorschrift 2). Das löst mehr Engagement aus.





## Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

### Chancen für die Weiterentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes

- Ausgangspunkt für die Entwicklung der Zusammenarbeit aller Akteure und einer maßgeschneiderten Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation sind die tatsächlichen Gefahren an den Arbeitsplätzen.
- Die Qualität der Dienstleistung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt steht im Vordergrund und nicht starre Einsatzzeiten.
- Der Blick für die ganzheitliche, systematische Betrachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wird gefördert → psychische Belastungen.
- Die Anknüpfungspunkte für die Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die betrieblichen Prozesse treten klarer hervor.





## Grundsätzliches zur neuen DGUV Vorschrift 2

### Verhältnisse, Verhalten und Einstellung

#### Arbeitsschutz bedeutet

- sichere Arbeitsverhältnisse an allen Arbeitsplätzen herzustellen,
- ein auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenes sicheres Verhalten aller Akteure zu bewirken und
- eine nachhaltige Einstellung aller Akteure zum Arbeitsschutz anzustreben.

Von diesen Idealen geleitet gilt es ein maßgeschneidertes Arbeits- und Gesundheitsmanagement zu organisieren und als kontinuierlichen Prozess einzurichten und zu erhalten.





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Unterscheidung der Betreuung nach Beschäftigtenzahl

**Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit**

- bis zu 10 Beschäftigten → **Anlage 1**
- mehr als 10 Beschäftigten → **Anlage 2**

**Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten → **Anlage 3****





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten → Anlage 1

### Grundbetreuung

Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (spätestens nach 5 Jahren Wiederholung der Grundbetreuung).

### Anlassbezogene Betreuung

Betreuungspflicht bei besonderen Anlässen, z. B. bei

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten → Anlage 1

## Dokumentation

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- abgeleitete Maßnahmen
- Ergebnis der Überprüfung
- Berichte nach § 5 der DGUV Vorschrift 2





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

### Grundbetreuung -Inhalte- (Anlage 2 Abschnitt 2/ Anhang 3)

#### Unterstützung ...

- bei der Gefährdungsbeurteilung
- bei grundl. Maßnahmen der Arbeitsgestaltung -Verhältnisprävention-
- bei grundl. Maßnahmen der Arbeitsgestaltung -Verhaltensprävention-
- bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach Ereignissen
- Beratung aller Akteure im Arbeitsschutz
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
- Selbstorganisation





## Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

### Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

#### Grundbetreuung -Einsatzzeiten- (Anlage 2 Abschnitt 2)

Die für die Grundbetreuung anzusetzenden Stunden/Jahr und MA insgesamt ergeben sich aus der Zuordnung des Betriebes zu einer Branchengruppe:

<b>Gruppe I</b>	<b>Schiffbau, Fleischverarbeitung</b>	<b>2,5 Std./Jahr und MA</b>
<b>Gruppe II</b>	<b>Krankenhäuser, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung</b>	<b>1,5 Std./Jahr und MA</b>
<b>Gruppe III</b>	<b>Apotheken, Arztpraxen, Altenheime</b>	<b>0,5 Std./Jahr und MA</b>

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch mind. 0,2 Std./Jahr und MA für jeden Leistungserbringer anzusetzen.





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

### Betriebsspezifischer Teil der Betreuung (Anlage 2 Abschnitt 3)

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt.

Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder regelmäßig auf ihre Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung prüft.





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung -Inhalte- (Anlage 2 Abschnitt 3)

## Aufgabenfelder

- Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
- Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
- Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen.





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

**Betriebsspezifischer Teil der Betreuung -Einsatzzeiten-**  
(Anlage 2 Abschnitt 3/ Anhang 4)

## **Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder**

- **Auslösekriterien für jedes Aufgabenfeld prüfen und bewerten.**
- **Prüfen für welches Aufgabenfeld die Auslöseschwelle überschritten ist.**
- **Zeitliche Dauer des Erfordernisses für die betriebsspezifische Betreuung feststellen.**





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten → Anlage 2

### Betriebsspezifischer Teil der Betreuung -Einsatzzeiten- (Anlage 2 Abschnitt 3/ Anhang 4)

#### Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

- **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Leistungen ermitteln und festlegen (für Aufgabenfelder, für die die Auslöseschwelle überschritten wurde)**
- **Personalaufwand für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ermitteln und festlegen (nach Leistungserbringer getrennt in Stunden/Jahr).**





1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung					
1.1 Besondere Tätigkeiten					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)</li> <li>Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen</li> <li>Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken</li> <li>Entwickeln von Schutzkonzepten</li> <li>Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten</li> <li>Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std	Std





**1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Belegschaftssituation und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit</li> <li>Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten</li> <li>Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte</li> <li>Ableiten von Soll-Zuständen</li> <li>Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung</li> <li>Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte</li> <li>Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen</li> <li>Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std	Std





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

## Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten → Anlage 3

### Bestandteile der Betreuung:

- **Motivations- und Informationsmaßnahmen für Unternehmer (Durchführung innerhalb von 2 Jahren)**
- **Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer (jährlich oder im Abstand von 5 Jahren)**
- **Bedarfsorientierte Betreuung**
  - **Unternehmer entscheidet über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst.**
  - **Bei besonderen Anlässen hat er einen Betriebsarzt bzw. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuzuziehen.**





# Anwendung der DGUV Vorschrift 2 in der Pflegebranche

Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten → Anlage 3

## Nachweise für die Betreuung:

- **Teilnahmenachweis für Maßnahmen zur Motivation, Information sowie Fortbildung**
- **Aktuelle Unterlagen für die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung**
- **Berichte nach § 5 der DGUV Vorschrift 2**





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

